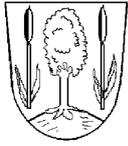


GEMEINDE HALLBERGMOOS



Landkreis Freising

Zuschussrichtlinie Elektromobilität vom 14.03.2023

(zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2024)

1	Ziele	1
2	Allgemeine Anforderungen	1
3	Antragsberechtigte	2
4	Ladeinfrastruktur.....	2
5	Förderung Lastenfahrrad.....	2
6	Förderung Lastenpedelec.....	3
7	Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren).....	3
8	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
9	Inkrafttreten und Befristung	5

1 Ziele

Die Zuschussrichtlinie Elektromobilität verfolgt verschiedene Ziele:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Steigerung des Radverkehrsanteils, auch im gewerblichen Bereich
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (v.a. NO_x) und Feinstäuben im Gemeindegebiet als Beitrag zur Luftreinhaltung
- Flächendeckende Lärminderung zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger

2 Allgemeine Anforderungen

- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im **Gemeindegebiet** Hallbergmoos errichtet werden.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch **100% regenerative Energien** versorgt werden.
- Bei Antragstellung durch Contractoren (Betreiber/-innen der Ladeinfrastruktur) ist der Contracting-Nehmer im Contracting-Vertrag darauf hinzuweisen, dass eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch genommen wird.

3 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Privatpersonen), juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Gewerbetreibende unabhängig von der Rechtsform und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG).

(2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist dem Antrag eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung beizufügen.

(3) Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden.

(4) Der Hauptwohnsitz muss sich im Gemeindegebiet Hallbergmoos befinden.

Ausnahme Ladeinfrastruktur: Hier ist kein Wohnsitz in Hallbergmoos erforderlich. Lediglich der Standort der Ladeinfrastruktur muss im Gemeindegebiet Hallbergmoos liegen.

4 Ladeinfrastruktur

4.1 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird die Errichtung von **nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur** auf Privatgrund (Ladestationen mit einem oder mehreren Ladepunkten) mit einer Ladeleistung bis max. 22kW (Normalladepunkt).

Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung.

Eine **Ladestation** kann eine Ladesäule (stehend montiert) oder eine Wallbox (hängend montiert) sein.

Ein **Ladepunkt** ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

4.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Gefördert werden **30%** der Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer) **max. 500 € je Ladepunkt**.

(2) Bei privaten Haushalten werden max. 2 Ladepunkte gefördert. Bei Gewerbetreibenden werden max. 6 Ladepunkte gefördert.

(3) Die **Gesamtkosten** setzen sich zusammen aus dem Anschaffungspreis der Ladeeinrichtung und den einmaligen Errichtungs- und Anschlusskosten.

5 Förderung Lastenfahrrad

(1) Gefördert werden **25%** der Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer) **max. 500 €**.

(2) Es wird der Kauf von neuen und gebrauchten Fahrrädern (nur Kauf bei Händler) gefördert.

6 Förderung Lastenpedelec

- (1) Gefördert werden **25%** der Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer) **max. 1.000 €**.
- (2) Es wird der Kauf von neuen und gebrauchten Fahrrädern (nur Kauf bei Händler) gefördert.

7 Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

7.1 Fristen

- (1) Der Antrag muss spätestens 3 Monate **nach** Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Hallbergmoos gestellt werden. Hierbei werden das Datum der Schlussrechnung und der Eingangsstempel der Gemeinde Hallbergmoos herangezogen.
- (2) Nach dieser Zuschussrichtlinie können nur Anträge abgewickelt werden, bei denen eine Beauftragung der Maßnahme und die Antragsstellung ab 15.03.2023 erfolgte.

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Zuschussantrags ist im Internet unter <https://www.hallbergmoos.de/buerger/rathaus-and-verwaltung/bekanntmachungen/foerderungen-zuschuesse> erhältlich.
- (2) Der ausgefüllte und unterschriebene Zuschussantrag/ Verwendungsnachweis ist mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Punkt 7.3) unter folgender Adresse einzureichen:

Gemeinde Hallbergmoos
Abteilung S – Sicherheit, Ordnung, Bildung, Soziales
Rathausplatz 1
85399 Hallbergmoos

Der Antrag wird nach dem Datum des Antrageingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag **vollständig** eingegangen ist.

7.3 Erforderliche Unterlagen bei der Antragseinreichung

- Rechnung(en) (mit Angabe über Material und Montage, Datum der Auftragserteilung, Rechnungsdatum, Leistungsdatum, Hersteller- und Typenbezeichnung)
- Nachweis Bezug Ökostrom am Ort der Ladeeinrichtung

7.4 Förderbescheid und Auszahlung

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht ein Zuschussbescheid. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Bestandskraft des Zuschussbescheids.

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

8 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

8.1 Rechtsanspruch

(1) Bei diesem Zuschussprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hallbergmoos. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Zuschussvoraussetzungen ist die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet, die Zuschüsse umgehend zurückzuzahlen.

8.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs oder einer geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Zuschussbetrags förderunschädlich zulässig. Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) der Fördergeberin zu melden und den Zuschussbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von drei Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags das geförderte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann bzw. die geförderte Ladeinfrastruktur nicht mehr ihre Funktion erfüllt, ist die Fördersumme gemäß Ziffer 8.2 (1) der Zuschussrichtlinie entsprechend zurückzuzahlen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles das geförderte Fahrzeug bzw. die geförderte Ladeinfrastruktur durch den Hersteller bzw. den Händler ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist unter Angabe der Seriennummer des neuen Fahrzeugs bzw. der neuen Ladeinfrastruktur der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.3 Ausschluss der Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/ die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Hallbergmoos gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

8.4 Umlage auf Mieter

Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden (Ladeinfrastruktur).

8.5 De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit - als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission

(Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € (bzw. 100.000 € im Straßentransportsektor) nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin/ vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

8.6 Sonstiges

(1) Über das Vermögen der Antragstellerin/ des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Zuschussgeberin teilzunehmen.

(3) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Zuschussantrag bezeichnet.

9 Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 15.03.2023 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2024 bei der Gemeinde Hallbergmoos eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Zuschussgelder bewilligt werden.